

Leitfaden zur Festlegung des grundeigentümergebietes für Gewässerräume, TG

Die Thurgauer Gemeinden legen ihre Gewässerräumlinien eigentümergebietes fest. Der Leitfaden führt sie dabei schrittweise und strukturiert durch diese anspruchsvolle Planung.

Unsere Leistungen

Erarbeitung Konzept, Disposition und Inhalte für Leitfaden und technischer Musterbericht, Begleitung Arbeitsgruppe und Mitwirkung.

Auftraggeber

Kanton Thurgau, Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau

Jahr

2017-2019

Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG, SR 814.20) neue Bestimmungen zum Gewässerraum in Kraft. Der Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (= Gewässerraum) festzulegen. Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt: 1. «Raumbedarf der Gewässer» als behördenverbindliche Grundlage/GIS-Datensatz, 2. Festlegung grundeigentümergebietes durch die Gemeinden. Basierend auf den Erfahrungen aus einem Pilotprojekt sowie aus verschiedenen Kantonen wurde die zentrale Arbeits- und Vollzugshilfe für die Thurgauer Gemeinden und Planer erarbeitet. Die modulare Arbeitshilfe des Bundes ist ergänzend dazu zu verwenden.

4 Festlegung Gewässerräumlinien Fließgewässer (fgew)

Die **Technische Dokumentation Gewässerräumlinien** als Beilage zum Planungsbericht ist entsprechend den nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritten aufgebaut.

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerräumfestlegung

Vorgehen

1. **Download Technische Dokumentation** Gewässerräumlinien Fließgewässer, welcher als Anhang zum **Planungsbericht** Festlegung Gewässerräumlinien dient
2. Betrachtung aller Fließgewässer, bei denen nicht gemäss Kapitel 3 auf eine Gewässerräumfestlegung verzichtet wird.
3. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerräumfestlegung.
4. Dokumentation Text fgew 1.
5. Gewässerräumlinienplan über ganze Gemeinde erstellen. Die Gewässerabschnitte sind im **Gewässerräumlinienplan** wie folgt zu kennzeichnen:
ID Gewässerräumabschnitt gemäss Technische Dokumentation Gewässerräumlinien (Nr. Gewässerkataster-Abschnitt).

Zu beachten

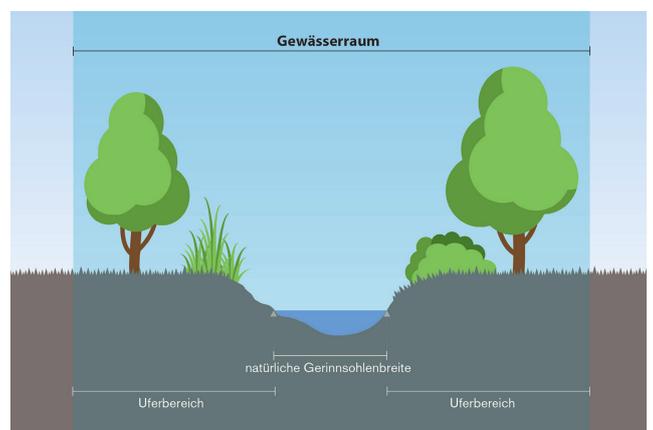
Festlegung **Gewässerabschnitte**: Die Abschnitte sollen möglichst gross gewählt werden. Abschnittswechsel eignen sich bei gut ersichtlichen Grenzen (z. B. Brücken, Waldgrenze, Wechsel zwischen Gewässer eingedolt und offen, Zonenwechsel, Parzellengrenzen usw.).

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Vorgehen

1. Begehung vor Ort
2. Aufnahme charakteristische Fotos des jeweiligen Gewässerabschnitts.

Auszug aus Quelle: Planungsgrundlagen und Leitfaden "Gewässerraum", Kt. TG, 2019



Auszug aus Quelle: Planungsgrundlagen und Leitfaden "Gewässerraum", Kt. TG, 2019